

Unsere Förderrichtlinien

Die Eugen und Irmgard Hahn Stiftung ist eine fördernde Stiftung, die gemeinnützige Organisationen bei der Umsetzung von Maßnahmen und Projekten unterstützt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Förderzwecke der Organisation mit den Stiftungszwecken vereinbar sind.

In den Förderrichtlinien legt die Stiftung die formellen und inhaltlichen Kriterien fest, die ein Vorhaben oder eine Maßnahme erfüllen müssen, um förderungswürdig zu sein. Anträge, welche diese Kriterien nicht erfüllen, haben keine Aussicht auf Förderung. In diesem Fall bitten wir, keinen Antrag zu stellen.

Grundsätzlich ist zunächst eine Vorabanfrage mit einer kurzen Projektbeschreibung sinnvoll. Sollte das Vorhaben für die Stiftung zur Förderung in Frage kommen, erhalten Sie eine Nachricht mit der Bitte, eine ausführliche Projektbeschreibung einzureichen.

Wir bitten überdies um Beachtung unseres Förderkonzepts.

1. Förderschwerpunkte

Gemäß der Stiftungszwecke sind Förderschwerpunkte:

- Medizinische Forschung
- Berufsbildung junger Menschen
- Altenpflege

Die Eugen und Irmgard Hahn Stiftung hat ihren Sitz in Esslingen. Ihr vorrangiger geographischer Wirkungskreis ist die Region Stuttgart. Darüber hinaus kann sie bundesweit tätig sein, in besonderen Fällen auch im internationalen Kontext.

Die Stiftung kann zeitweise auch mittelfristige, d.h. mehrjährige inhaltliche Förderschwerpunkte bilden und damit einen Stiftungszweck für diesen Zeitraum vorrangig verwirklichen.

2. Voraussetzungen für eine Antragstellung

Die Stiftung fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dementsprechend müssen Zuwendungsempfänger steuerbegünstigte juristische Personen sein, deren Tätigkeitsprofil mit den Stiftungszwecken der Eugen und Irmgard Hahn Stiftung übereinstimmt.

Förderungen werden jeweils maßnahmen- oder projektbezogen gewährt. Die Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung gemäß der Abgabenordnung (AO § 55 Abs. 5) muss gewährleistet sein.

3. Art und Weise der Antragstellung

Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Eine Antragsvorlage ist auf der Website <https://eugen-irmgard-hahn-stiftung.de/> hinterlegt. Bitte reichen Sie einen Antrag ausschließlich in der im Formular vorgegebenen Form ein.

Der Antrag muss der Stiftung bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres vorliegen. Die Vergabe erfolgt im Herbst für das Folgejahr.

4. Vergabeverfahren

Die Entscheidung über die Projektauswahl und die Mittelvergabe liegt in der Verantwortung des Kuratoriums, das hierbei vom Vorstand unterstützt wird. Über Förderanträge entscheidet das Kuratorium jeweils im Herbst.

Der Zuwendungsempfänger erhält eine schriftliche Bewilligung.

Die Förderung erfolgt freiwillig, es besteht kein Rechtsanspruch. Dies gilt auch für Anträge, die den Förderkriterien der Stiftung entsprechen. Die Ablehnung von Förderanträgen bedarf keiner Begründung.

Entscheidungsgrundlage sind neben den Satzungsvorgaben die zur Ausschüttung verfügbaren Mittel.

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich projekt- bzw. maßnahmenbezogen. Fördermittel dürfen ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben der Abgabenordnung (AO) verwendet werden. Eine andere Verwendung als die im Antrag angegebene ist nicht zulässig.

Änderungen im Projektablauf müssen an die Stiftung kommuniziert werden.

Sollten die Änderungen die Ziele des Projekts oder der Maßnahme wesentlich beeinträchtigen, kann die Stiftung bereits ausgezahlte Mittel zurückfordern.

Die Stiftung verweist auf die mit der Durchführung von Projekten und Maßnahmen erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen, die der

Zuwendungsempfänger einhalten muss. Die Stiftung haftet nicht für eventuelle Schäden beim Zuwendungsempfänger, bei Projektbeteiligten oder Dritten, die mit der Durchführung des Projekts oder der Maßnahme verbunden sind.

Antragsteller müssen bei Vorhaben, die dauerhaft implementiert werden sollen, ein Anschlussfinanzierungskonzept mit einreichen. Es soll begründet und glaubhaft darlegen, auf welcher finanziellen Grundlage das Projekt oder die Maßnahme nach Abschluss der Förderung durch die Eugen und Irmgard Hahn Stiftung weitergeführt wird.

5. Ausschlusskriterien für die Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, die nicht den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung entsprechen
- individuelle Förderung im Sinne der Einzelfallhilfe
- Parteien und parteinahe Institutionen

6. Reporting und Verwendungsnachweise

Nach Abschluss des Projekts oder der Maßnahme erbittet die Stiftung eine Zuwendungsbestätigung und einen Bericht (zur Form des Berichts siehe D. Hinweise zum Reporting). Für die Stiftung bedeutsam sind in erster Linie die Fragen nach kurz- und mittelfristiger Wirkung des Vorhabens und nach dem Zielerreichungsgrad. Bitte machen Sie Angaben dazu, wie sie die Wirkung und den Zielerreichungsgrad ermittelt haben.

Bei mittel- und langfristig geförderten Vorhaben sind Zwischenberichte erforderlich. Frequenz und Umfang werden in diesem Fall im Zuwendungsbescheid festgehalten.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Eugen und Irmgard Hahn Stiftung erbittet eine ihrem Engagement angemessene Kommunikation. In Veröffentlichungen und Materialien, die der Zuwendungsempfänger in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit einsetzt, soll unter Einbeziehen des Stiftungslogos auf die Förderung hingewiesen werden.

Die Stiftung wird auf geförderte Projekte in ihren Publikationen hinweisen. Zu diesem Zweck stellt der Zuwendungsempfänger der Stiftung neben Texten auch Bild- und ggf. Tonmaterial zur Verfügung. Er verpflichtet sich gegenüber der Stiftung, die hierfür erforderlichen Einverständniserklärungen (Recht am eigenen Bild, Urheberrecht) einzuholen. Die Stiftung haftet in diesem Zusammenhang nicht für eventuelle Schadensersatzansprüche Dritter.

Stand: November 2023